

thut die Lex keine Erwähnung¹. Alles dies dürfte aber wenig der Zeit von Lantfrid und von Karl Martell entsprechen, da jener kein Oberkönigthum der Franken anerkannt, dieser kein starkes Stammesherzogthum geduldet hätte, wie ja bald hernach der alamannische dux ganz verschwindet. Es passt dagegen für die Zeit des 7. Jahrhunderts, in welcher das merovingische Königthum eine mehr nominelle, als thatsächliche Oberherrschaft ausübte.

C. Die Gerichtsverfassung der Lex zeigt freilich noch in manchen Punkten alamannische Eigenart. Hauptsächlich gilt dies von dem Einzelrichterinstitut und dem Mangel einer Scheidung zwischen gebotenem und echtem Dinge. Aber von ihren alten Grundlagen sind doch nur Bruchstücke übrig geblieben. Ihr judex ist, wie es scheint, in den centenarius übergegangen². Der fränkische comes ist bereits alteingebürgert³. Das Recht, im Thing zu erscheinen, ist in eine Pflicht umgewandelt⁴. Von einer irgendwie gearteten Mitwirkung der Gerichtsgemeinde bei der Urtheilsfindung ist nichts mehr ersichtlich.

D. Das Gerichtsverfahren der Lex trägt den Charakter des Uebergangsstadiums. Die Ladung ergeht nicht mehr beim Beklagten daheim, sondern im publicus mallus vor dem Richter⁵, vielleicht schon durch dessen Vermittelung. Das distringere des judex tritt in den Vordergrund, von der Selbstthätigkeit der Parteien verlautet nichts. Beweismittel sind gezogene Zeugen und Erfahrungszeugen, Eid mit Eideshelfern und ohne solche, Zweikampf. Ein selbständiger Urkundenbeweis existiert noch nicht, wenn auch die Urkunde bereits mannigfach in Anwendung kommt⁶. Die Eideshelfer scheinen den Zeugen gegenüber nur subsidiäres Beweismittel zu sein. Sie sind von der Partei allein oder halb oder ganz vom Gegner ernannt. Ihre Zahl schwankt nach Beschaffenheit der Sache. Zum Eineide ist auch das Weib fähig. Der Eid wird in der

1) In XXXI scheint rex und dux sogar zusammengeworfen zu werden.

2) Man wird den alamannischen judex für die vor der Lex liegende Zeit zugeben können, aber mit Waitz V. G. II, 2 S. 150 f. aus der Lex selbst seine Verschmelzung mit dem centenarius entnehmen. Mit Unrecht wird dieser Ortsbeamte mit dem nordischen Gesetzessprecher zusammengebracht.

3) XXXVI, 1: Ut conventus secundum consuetudinem antiquam fiat . . coram comite. 4) Vgl. Waitz V. G. II, 2 S. 142. 5) XXXVI, 2.

6) Dies geht aus II, 2 hervor, wo die Kirche carta und Zeugen zu producieren hat. Die königliche Constitution in der Lex Rib. LVIII, 5 steht auf dem gleichen Standpunkte. Dieselbe gehört aber wohl nicht mehr dem 6., sondern erst dem 7. Jahrh. an, da sie ein weiter gehendes Recht als das Edict Hlothars der Kirche über die Freigelassenen zugesteht. Vgl. Löning, Gesch. des deutschen Kirchenrechts II, S. 238. Die Ausführungen Sohms in der Z. f. Rechtsg. XX, S. 439 ff. erscheinen nicht zutreffend, was aber hier nicht ausgeführt werden kann.